

Amtsgericht Schweinfurt
Abteilung für Immobilienvollstreckung



Amtsgericht Schweinfurt PF 4040, 97408 Schweinfurt

801 K 63/26

Ingenieurbüro Schultheiss UG

v.d.d. Geschäftsführer

Rhönhallenstraße 6

für Rückfragen:

Telefon: +49(9721)542-0

Telefax: 09621 962 414 308

Zimmer: 703

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon +49(9721)542-

Buchstaben A bis K: -721

Buchstaben L bis R, U bis Z: -710

Buchstaben S und T: -714

97705 Burkardroth

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

801 K 63/26

Datum

28.08.2026

In Sachen

Freistaat Bayern, vertr. d.d. Finanzamt Bad Kissingen ./I. Ingenieurbüro Schultheiss UG

wg. Zwangsversteigerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.08.2026 nebst Anlage.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein (§ 131 Abs. 1 ZPO). Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

ACHTUNG:

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Sie etwaige Kostenrechnungen ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg erhalten werden und dass Zahlungen ausschließlich auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19) zu leisten sind.

Sollten Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Kostenrechnung haben, bitten wir Sie dringend, sich vor Zahlung mit dem angegebenen Gericht in Verbindung zu setzen.

Hausanschrift

Postanschrift:

Rüfferstraße 1, 97421 Schweinfurt

Haltestelle

Busbahnhöfen

Haltestelle Gericht

Nachtbriefkasten

Rüfferstraße 1

97421 Schweinfurt

Kommunikation

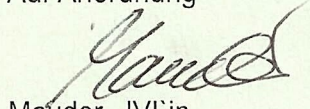
Telefon:

+49(9721)542-0

Telefax:

+49(9621)96241-4367

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Maude, JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/schweinfurt> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Amtsgericht Schweinfurt

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 801 K 63/26



Im Zwangsversteigerungsverfahren

Freistaat Bayern, vertr. d.d. Finanzamt Bad Kissingen, Bibrastraße 10, 97688 Bad Kissingen, Gz.: 9205/129/30426-VOSF01-

- betreibende Gläubigerin -

gegen

Ingenieurbüro Schultheiss UG, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rhönhallenstraße 6, 97705 Burkardroth

- Schuldnerin -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Stangenroth

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Stangenroth	86	Gebäude- und Freifläche	Rhönhallenstraße 6	0,0688	2802

Hierzu: radizierte Gastwirtschaftsgerechtsame

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt am 26.08.2026 folgenden

Beschluss

Aufgrund

des Vollstreckungsantrags des Finanzamts Bad Kissingen vom 24.08.2026, 9205/129/30426-VOSF01-, wird wegen eines dinglichen Anspruchs aus dem Recht Abt. III Nr. 1 in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG in Höhe von

Hauptsache

Zwangssicherungshypotheken-Hauptsacheforderung

32.454,80 €

sowie wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung die

Zwangsversteigerung

des vorgenannten, auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen Objekts

angeordnet.

Dieser Beschluss gilt zugunsten der Gläubigerin als Beschlagnahme des Objekts.

Belehrung der Schuldnerin:

Das Verfahren kann auf Antrag der Schuldnerin nach § 30 a Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten einstweilen eingestellt werden.

Die einstweilige Einstellung ist **innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen** zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem oben bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Geht ein solcher Antrag nicht rechtzeitig ein, so wird das Verfahren ohne weiteres durchgeführt.

Der Vollstreckungsschutzantrag soll mit eingehender Begründung und an gut sichtbarer Stelle mit dem oben angegebenen Aktenzeichen versehen sein. Auch soll mindestens **eine** Antragsabschrift für jeden Gläubigerteil beigelegt werden.

Der Antrag kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Anträge, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Der Wortlaut des § 30 a ZVG ist nachstehend abgedruckt.

Wortlaut des § 30 a ZVG:

1. Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

2. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlichen geringeren Erlös bringen würde.
3. Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückwertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, zuzumuten ist.
4. Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.
5. Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

gez.

Fiehl
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 28.08.2026

Mauder, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Finanzamt Bad Kissingen

Postfach 1360, 97663 Bad Kissingen

Amtsgericht
Schweinfurt -Vollstreckungsgericht-
Rüfferstraße 1
97421 Schweinfurt

Datum: 24.08.2026

Ihr Zeichen:

Bearbeiterin: Frau Sell

Telefon: 0971 8021 - 179

Bitte bei Antwort angeben:

Aktenzeichen: 9205/129/30426 - VOSF01 -
29.07.26 Im

Arbeitsgebiet:
Identifikations-
nummer(n):

Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung

Ingenieurbüro Schultheiss UG (haftungsschränkt) (Vollstreckungsschuldner),

Rhönhallenstr. 6, 97705 Burkardroth

Grundstück Rhönhallenstraße 6, Stangenroth, unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
aufgeführt im Grundbuch von Stangenroth Blatt 2802 (Grundvermögen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vollstreckungsschuldner ist Eigentümer des o. g. Grundvermögens nach näherer Maß-
gabe der Grundbucheintragung.

Der Vollstreckungsschuldner schuldet dem Freistaat Bayern Abgaben im Gesamtbetrag von
32.693,80 €.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung liegen vor (§ 322 Absatz 3 Abga-
benordnung (AO)).

...

Dienstgebäude
Bibrastraße 10
97688 Bad Kissingen

Kreditinstitut (Empfänger: Freistaat Bayern)
BayernLB München
BBk Würzburg
UniCredit (Hypo) Schweinfurt

Öffnungszeiten
Servicezentrum
Montag, Dienstag, Mittwoch 08:30 - 12:30
Donnerstag 08:30 - 17:00

IBAN
DE47 7005 0000 0004 3604 88
DE32 7900 0000 0079 3015 01
DE59 7932 0075 0018 2719 74

Kontaktmöglichkeiten
www.finanzamt-bad-kissingen.de

BIC
BYLADEMMXXX
MARKDEF1790
HYVEDEMM451

Folgende Beträge sind durch Eintragung nachstehender Grundpfandrechte zugunsten des Freistaates Bayern im o. a. Grundbuch gesichert:

Abt. III. lfd. Nr.	Betrag in €	valutiert in Höhe von €
1	32.454,80	32.454,80
Gesamt	32.454,80	32.454,80

Im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beantrage ich auf Grund § 322 AO, wegen der dinglich gesicherten Ansprüche in Höhe von 32.454,80 €, die Anordnung der Zwangsversteigerung für das vorbezeichnete Grundvermögen.

Der Anspruch gemäß § 1179a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird hiermit geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Matz

DS



Anlagen:

Antrag auf Nichtveröffentlichung an Amtsgericht

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.